



Brüssel, den 9. Juni 2026
(OR. en)

10362/26

ENV 698
WTO 71
MI 606
CHIMIE 75
DELECT 96

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3735 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.6.2026 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Auflistung von Pestiziden und Industriechemikalien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3735 final.

Anl.: C(2026) 3735 final



Brüssel, den 9.6.2026
C(2026) 3735 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2026

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Auflistung von Pestiziden und Industriechemikalien

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Chemikalienlisten in den Anhängen I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 auf der Grundlage von Entwicklungen des Unionsrechts und im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens geändert. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien muss die Kommission die Chemikalienliste in Anhang I der Verordnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage von Entwicklungen des Unionsrechts und des Rotterdamer Übereinkommens überprüfen.

Seit der letzten Überprüfung von Anhang I im Oktober 2024 wurden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln einige endgültige Rechtsvorschriften in Bezug auf bestimmte Chemikalien erlassen. Außerdem wurden die rechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) berücksichtigt.

Auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens, die vom 28. April bis zum 9. Mai 2025 in Genf stattfand, wurden Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Chemikalien in Anlage III zum Rotterdamer Übereinkommen gefasst.

Auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens, die vom 1. bis zum 12. Mai 2023 in Genf stattfand, wurden Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Chemikalien in Anlage A zum Stockholmer Übereinkommen gefasst. Diese Chemikalien wurden in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe aufgenommen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen wurden in der Sitzung der zuständigen Sachverständigengruppe (im Folgenden „PIC-DNS-Sachverständigengruppe“) zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert, und ihre Beiträge wurden berücksichtigt. Auch die einschlägigen Interessenträger (einschließlich der chemischen Industrie und der Zivilgesellschaft) nahmen an den Beratungen über die Änderungen der Verordnung während der Sitzung der PIC-DNS-Sachverständigengruppe teil, und ihre Anmerkungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Vom 14. Juli bis zum 11. August 2025 wurde eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des delegierten Rechtsakts durchgeführt. 79 Interessenträger übermittelten Stellungnahmen, die berücksichtigt wurden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Chemikalienlisten in den Anhängen I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 auf der Grundlage von Entwicklungen des Unionsrechts und im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens geändert. Dies ist nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 erforderlich. Die Rechtsgrundlage für den delegierten Rechtsakt bildet Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2026

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Auflistung von Pestiziden und Industriechemikalien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wird das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel² (im Folgenden „Rotterdamer Übereinkommen“) umgesetzt.
- (2) Der Stoff Carbendazim ist auf der Grundlage eines Verbots in der Unterkategorie „Pestizide in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel“ in der Chemikalienliste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführt. Darüber hinaus wurde der Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffes Carbendazim nach dem Genehmigungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 von der Industrie zurückgezogen, was einem Verbot in der Unterkategorie „sonstige Pestizide, einschließlich Biozidprodukte“ gleichkommt. Folglich ist Carbendazim von jeglicher Verwendung in der Kategorie „Pestizide“ ausgeschlossen und sollte daher in die Chemikalienliste in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden. Da der Stoff Carbendazim in Teil 2 aufgeführt werden soll, muss der Eintrag zu Carbendazim in Teil 1 aktualisiert werden, um dessen Aufnahme in Teil 2 Rechnung zu tragen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2806³ entschied die Kommission, die Genehmigung für den Stoff Metribuzin als Wirkstoff gemäß der Verordnung (EG)

¹ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj>.

² ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/106\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/106(1)/oj).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2806 der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metribuzin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408 der Kommission (ABl. L, 4.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2806/oj).

Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ nicht zu erneuern. Dies hatte zur Folge, dass Metribuzin von jeglicher Verwendung in der Kategorie „Pestizide“ ausgeschlossen wurde, da es für keine andere Verwendung in dieser Kategorie zugelassen ist. Metribuzin sollte daher in die Chemikalienlisten in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden.

- (4) Die Anträge auf Genehmigung der Wirkstoffe Dodemorph, einschließlich Dodemorphacetat, Fenpyrazamin, Flumetralin, Metaflumizon, Pyridalyl und Tritosulfuron nach dem Genehmigungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wurden von der Industrie zurückgezogen. Dies hatte zur Folge, dass die Verwendung dieser Stoffe in der Unterkategorie „Pestizide in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel“ verboten wurde, was einem Verbot jeglicher Verwendung in der Kategorie „Pestizide“ gleichkommt, da diese Stoffe für keine andere Verwendung in dieser Kategorie zugelassen sind. Darüber hinaus ist die harmonisierte Einstufung von Dodemorph, Fenpyrazamin, Flumetralin, Metaflumizon, Pyridalyl und Tritosulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ein hinreichender Nachweis dafür, dass die Stoffe für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bedenklich sind. Dodemorph, Fenpyrazamin, Flumetralin, Metaflumizon, Pyridalyl und Tritosulfuron sollten daher in die Chemikalienlisten in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden.
- (5) Der Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffes Polyhexamethylenbiguanidhydrochlorid (PHMB (1600; 1.8)) im Hinblick auf die Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, und 11 nach dem Genehmigungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wurde von der Industrie zurückgezogen. Darüber hinaus ist der Stoff nicht zur Verwendung in den Produktarten 1, 5, 6 und 9, sondern nur zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 zugelassen. Dies stellt eine strenge Beschränkung der Verwendung des Stoffes in der Unterkategorie „sonstige Pestizide, einschließlich Biozidprodukte“ dar. Darüber hinaus ist der Stoff nicht zur Verwendung in der Unterkategorie „Pestizide in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel“ zugelassen. Folglich ist die Verwendung von Polyhexamethylenbiguanidhydrochlorid (PHMB (1600; 1.8)) in der Kategorie „Pestizide“ streng beschränkt, und der Stoff sollte daher in die Chemikalienlisten in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden.
- (6) Die Stoffe DEHP, DBP, Diarsentrioxid, Trichlorethylen, Chromtrioxid, „Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere: Oligomere von Chromsäure und Dichromsäure, Chromsäure, Dichromsäure“, Natriumdichromat, Kaliumdichromat, Ammoniumdichromat, Kaliumchromat, Natriumchromat, Arsensäure, Bis(2-methoxyethyl)ether, „2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin; 4,4'-Methylenbis[2-chloranilin] (MOCA)“, Dichromtris(chromat), Strontiumchromat, Kaliumhydroxyoctaoxidzincatedichromat, Pentazinkchromatoctahydroxid und „Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur“ sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen der Kategorie 1A oder 1B oder mutagen der Kategorie 1A oder 1B oder

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft. Darüber hinaus sind sie in den Anlagen 1 bis 6 zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ aufgeführt und fallen unter die Einträge 28, 29 bzw. 30 in Anhang XVII der genannten Verordnung, was bedeutet, dass ihr Inverkehrbringen und ihre Verwendung für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten sind. Folglich ist die Verwendung dieser Stoffe in der Unterkategorie „Industriechemikalie zur Verwendung durch die Öffentlichkeit“ streng beschränkt, und sie sollten daher in die Chemikalienliste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden.

- (7) Die Stoffe „5-sec-Butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [1], 5-sec-Butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [2]“, UV-328, UV-327, UV-350, UV-320, „4,4'-Bis(dimethylamino)-4''-(methylamino)tritylalkohol“, „Reaktionsprodukte von 1,3,4-Thiadiazolidin-2,5-dithion-, Formaldehyd und 4-Heptylphenol, verzweigt und linear (RP-HP)“ und „Reaktionsmasse von 2-Ethylhexyl-10-ethyl-4,4-dioctyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoat und 2-Ethylhexyl-10-ethyl-4-[[2-[(2-ethylhexyl)oxy]-2-oxoethyl]thio]-4-octyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoat (Reaktionsmasse von DOTE und MOTE)“ wurden als besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ermittelt und sind in Anhang XIV der genannten Verordnung aufgeführt. Folglich unterliegt die Verwendung dieser Stoffe einer Zulassung gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Da keine Zulassungen erteilt wurden, ist die industrielle Verwendung dieser Stoffe streng beschränkt. Diese Stoffe sollten daher in die Chemikalienlisten in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden.
- (8) Dechloran Plus ist in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ aufgeführt. Die Aufnahme in diesen Anhang hat zur Folge, dass die Verwendung von Dechloran Plus in der Kategorie „Industriechemikalie“ streng beschränkt ist. Es sollte daher in die Chemikalienlisten in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden.
- (9) Der Stoff Abamectin ist in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführt. Um den Umfang des Eintrags zu präzisieren, sollte in diesem Eintrag eine zusätzliche numerische Kennung hinzugefügt werden.
- (10) Der Stoff Terbufos ist in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführt. In diesem Eintrag sollte der HS-Code für Gemische, die Terbufos enthalten, berichtigt werden.
- (11) Auf ihrer zwölften Tagung vom 28. April bis 9. Mai 2025 hat die Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens beschlossen, die Stoffe Carbosulfan und Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr) in Anlage III zum Übereinkommen aufzunehmen, sodass diese

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>).

Chemikalien nun dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung des Übereinkommens unterliegen. Diese Stoffe sollten folglich in die Chemikalienliste in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden. Da Carbosulfan bereits in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführt ist, sollte dieser Stoff von der Chemikalienliste in Anhang I Teil 2 der genannten Verordnung gestrichen werden. Da Carbosulfan aus Teil 2 gestrichen und in Teil 3 aufgenommen werden soll, muss der Eintrag zu Carbosulfan in Teil 1 aktualisiert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

- (12) Auf ihrer elften Tagung vom 1. bis 12. Mai 2023 hat die Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe beschlossen, die Stoffe Dechloran Plus, Methoxychlor und UV-328 in Anlage A des Übereinkommens aufzunehmen. Folglich wurden diese Stoffe in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelistet und sollten daher in die Chemikalienliste in Anhang V Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgenommen werden.
- (13) Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (14) Da ein ausreichender Zeitraum eingeräumt werden sollte, damit die betroffenen Parteien die zur Einhaltung der Verordnung notwendigen Maßnahmen treffen können und die Mitgliedstaaten diejenigen Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind, erlassen können, sollte der Geltungsbeginn verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang V wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung

In der Tabelle in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wird im Eintrag für „Terbufos“ in der vierten Spalte „ex 3808.59“ durch „ex 3808.91“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.6.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN